

Im Zusammenhang mit der Durchsuchung inhaftierter Personen ist es auch Aufgabe der Mitarbeiter der Linie XIV, auf Tätowierungen zu achten.

Tätowierungen sind für die Lösung erkennungsdienstlicher Aufgaben und Maßnahmen von Bedeutung, da sie als besondere Merkmale bei der Personenbeschreibung Inhaftierter unbedingt Beachtung finden müssen. Zum anderen können Tätowierungen für die Tätigkeit der Untersuchungsabteilung, indem sie zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit beziehungsweise zum Verlauf des Ermittlungsverfahrens beitragen, bedeutsam sein.

Ein Beispiel:

- In der Vergangenheit wurden inhaftierte Personen in die Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit aufgenommen, die zum Teil eine Vielzahl von Tätowierungen auf ihren Körper mit unterschiedlicher Symbolik und Bedeutung hatten.

In einem konkreten Fall wurde bei einer inhaftierten Person, welche auf dem Bauch die Tätowierung eines "Totenkopfes" mit der Schrift "US-Killer" und unter der Fußsohle "US-Ranger" hatte, eine entsprechende Information an das Untersuchungsorgan gegeben.

Durch die Hinweise der Mitarbeiter der Linie XIV konnte der Untersuchungsabteilung wesentliche Hilfe und Unterstützung zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit, seiner Motive, des Charakters sowie seiner Einstellung gegeben werden.

Solche und ähnliche Hinweise und Informationen müssen unverzüglich dem zuständigen Untersuchungsführer oder dessen Vorgesetzten zugeleitet und vom verantwortlichen Mitarbeiter im dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage II) ge-

Kopie BStU
AP 6